

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth

Gegenüberstellung

§ 1 Reinigungs- und Gebührenpflicht

| |
|---|
| Alter Text |
| (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch die Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. |
| Neuer Text |
| (1) Die Hansestadt Wipperfürth betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. |
| Alter Text |
| (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, soweit diese nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. |
| Neuer Text |
| (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die selbstständigen Radwege. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, soweit diese nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. |
| Alter Text |
| (3) Neben dieser Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), regelt die Gehwegreinigungsgebührensatzung (GGs) der Hansestadt Wipperfürth vom 19.12.2018 die Sommerreinigung der Gehwege. |
| Neuer Text |
| (6) Neben dieser Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth, regelt die Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth vom __.__.2021 die Erhebung der Gebühren für die Sommerreinigung der Gehwege. |

| |
|--|
| Alter Text |
| <i>Textfassung in alter Satzung nicht enthalten</i> |
| Neuer Text |
| (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten <ul style="list-style-type: none"> - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile ab einer Breite von 75cm. |

| |
|---|
| Alter Text |
| <i>Textfassung in alter Satzung nicht enthalten</i> |
| Neuer Text |
| (4) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten und vergleichbaren Bereichen, bei denen kein gekennzeichnete oder erkennbar abgegrenzter Gehweg existiert (sog. „Mischflächen“), ist bei der Reinigung bzw. Winterwartung durch die Anlieger – sofern gemäß §2 auf diese übertragen – jeweils ein Streifen von 1,50 Meter Breite zu reinigen, zu räumen bzw. zu streuen. Dieser Streifen bemisst sich von der jeweils in der Örtlichkeit rein äußerlich erkennbaren Gebäudeabgrenzung bzw. Grundstücksabgrenzung der Anliegergrundstücke in Richtung der öffentlichen Verkehrsfläche. |

| |
|--|
| Alter Text |
| <i>Textfassung in alter Satzung nicht enthalten</i> |
| Neuer Text |
| (5) Sonderfälle stellen <ul style="list-style-type: none"> - Verbindungswege - Treppenanlagen und - gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) dar, sofern deren Lage keiner Straße eindeutig zugeordnet werden kann. |

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

| |
|--|
| Alter Text |
| (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen sowie die Winterwartung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. |
| Neuer Text |
| (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung aller Gehwege werden wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausnahmen stellen die in §1 Abs. 5 beschriebenen Sonderfälle dar. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. |

| |
|--|
| Alter Text |
| <i>Textfassung war vorher Bestandteil von Absatz 1</i> |
| Neuer Text |
| (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. |

| |
|--|
| Alter Text |
| (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. |
| Neuer Text |
| (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. |

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

| |
|--|
| Alter Text |
| (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, bei Bedarf, regelmäßig jedoch einmal im Rhythmus von 14 Tagen zu reinigen. |
| Neuer Text |
| (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Pflanzenwuchs, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, bei Bedarf, regelmäßig jedoch einmal im Rhythmus von 14 Tagen zu reinigen. |

| |
|--|
| Alter Text |
| (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. [...] |
| Neuer Text |
| (2) Gehwege sind in voller Breite von Schnee freizuhalten. Bei Gehwegen mit einer Breite von mehr als einem Meter ist eine Gasse von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten. [...] |

| |
|---|
| Alter Text |
| (3) [...] Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. |
| Neuer Text |
| (3) [...] Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. |